

würde gewiß auch von der preussischen Regierung der Preis erhöht werden und wir das Salz nicht um den Preis erhalten, wie es die Regierung erhalten hat. In dem Einnahmehudget findet sich, wieviel jährlich das Salzmonopol dem Lande einträgt. So lange wir gezwungen sind, das Salz vom Auslande zu beziehen, halte ich das Salzmonopol für eine Wohlthat für das Land. Daß es nicht mit erwähnt ist, finde ich ganz richtig, denn in dem ersten Paragraphen sind alle Mineralien genannt, welche freigegeben sind, das Salz aber wird dem Staate vorbehalten, aufzusuchen. Uebrigens wird die Regierung gewiß gern Jedem Concession geben, wenn es gelingen sollte, eine Salzquelle zu entdecken, wozu wir in Sachsen leider wenig Aussicht haben.

Regierungscommissar Freiesleben: Was die Frage über das Salzmonopol und dessen Fortbestehen anlangt, so bin ich nicht ermächtigt, deshalb eine Erklärung abzugeben, und würde bitten, der Regierung jede Beschlußfassung offen zu behalten. Was den Inhalt des Berggesetzes in dieser Angelegenheit betrifft, so muß ich dem Abg. Funke hanel beistimmen. Wenn wir das Salz aus dem Bereiche des Berggesetzes herausweisen und doch die Disposition über die in Sachsen etwa vorhandenen Salzquellen u. s. w. dem Staate vorbehalten bleiben soll, so bliebe nichts Anderes übrig, als daß in dem vorliegenden Sinne ein separates Gesetz erlassen würde.

Wenn aber geäußert worden ist, es habe §. 3 die Absicht, die Gewinnung und Ausbeutung der Salzquellen dem Fiscus vorzubehalten, so ist dies nicht im Mindesten die Absicht des Entwurfes gewesen, sondern der weitere Satz des §. 3: „Das Finanzministerium ist ermächtigt u. s. w.“ deutet an, daß man Privaten die Genehmigung zur Ausbeutung von Salzquellen geben werde. Es ist mehr eine Form, welche den Zweck hat, der Regierung die Auferlegung gewisser Bedingungen und Vorschriften offen zu halten, welche im Interesse des Salzmonopols nothwendig sind. So wenig bei Bearbeitung des Berggesetzes die Absicht vorgewaltet hat, die Gewinnung des Salzes zu erschweren, so wenig spricht auch die Vergangenheit für das Vorhandensein einer solchen Tendenz. Man darf nur an die großen Opfer erinnern, welche die Regierung für diesen Zweck gebracht hat. Consequent wird die Regierung auch ferner solche Unternehmen zu unterstützen bereit sein. Es wird also aus der Befürchtung, daß vorkommende Salzquellen unbenutzt bleiben könnten, ein Grund zur Streichung des Paragraphen nicht entnommen werden können.

Abg. Rauch: Wenn der Abg. Funke hanel den Zusammenhang zwischen §. 3 und dem Salzmonopol in Abrede stellt, so begreife ich allerdings nicht, wie der Ausschuß sagen konnte, daß mit dem Salzmonopol dieser Paragraph stehe und falle. Wenn er sagt, es könne das Monopol aufgehoben werden und dieser Paragraph stehen bleiben, so ist dieses eben der Beweggrund, warum ich einen Zusatzantrag gestellt habe.

Ich will, daß das Salzmonopol falle und mit ihm die Negativität der Salze.

Präsident Cuno: Die Debatte ist nun geschlossen. Auch der Berichterstatter wünscht nicht zu sprechen. Einige der Herren, welche sich gegen §. 3 ausgesprochen haben, haben es gethan aus formellem Grunde, weil sie der Meinung waren, daß eine Bestimmung der in §. 3 ersichtlichen Art nicht in den Entwurf des Berggesetzes gehöre, Andere, weil sie sich mit dem hier festgestellten Grundsatz überhaupt nicht einverstehen mögen. Ein Antrag, die Abstimmung aus formellem Grunde, unbeschadet des materiellen Inhalts, zu unterlassen, ist nicht eingebracht worden, ich bin daher verhindert, in dieser Weise über den Antrag hinwegzukommen, sondern werde nur auf Annahme des Paragraphen Fragen zu stellen haben, und zwar die erste Frage auf den ersten Satz bis zu dem Worte: „vorbehalten“, die zweite Frage darauf, ob man in diesem ersten Satze die von dem Abg. Rauch vorgeschlagene Einschaltung aufnehmen wolle, die dritte endlich auf den übrigen Inhalt des §. 3 und dessen Fassung von den Worten: „das Finanzministerium u.“ bis zum Schlusse. Sind Sie mit dieser Fragestellung einverstanden?

Abg. Dammann: Ich glaube doch, daß, nachdem sowohl von dem Abg. v. Dieskau als von meiner Seite pure die Streichung dieses Paragraphen, und zwar mit Rücksicht auf die Abstimmung, ausgesprochen worden ist, dies mit zu erwähnen sei.

Präsident Cuno: Der Abgeordnete befindet sich, wie ich glaube, in einem starken Irrthume. Wer, wie der Abg. Dammann selbst gethan, §. 3 überhaupt nach seinem materiellen Inhalte nicht billigt, kann ihn ganz und gar abwerfen. Von dem Standpunkte aus, welchen der Abg. Dammann eingenommen hat, kommt die Frage, welche ich anregte, nicht in das Spiel, sondern nur in Beziehung auf diejenigen, welche ohne grundsätzliche Abweichung nur aus formellen Gründen wünschten, es möchte §. 3 in einem andern Gesetze vorgelegt werden. Aber, wie gesagt, es läßt sich, in Ermangelung eines Antrags, hier nicht weiter nachhelfen. Zuerst frage ich: Nehmen Sie den ersten Satz des §. 3 an, der so lautet: „Die Auffuchung und Benutzung des Steinsalzes und der Salzquellen bleibt dem Staate vorbehalten“? — Gegen 9 Stimmen angenommen.

Präsident Cuno: Wollen Sie nach dem Worte dieses ersten Satzes „bleibt“ folgende Worte: „bis zur Aufhebung des Salzmonopols“ einschalten? — Mit 30 Stimmen abgeworfen.

Präsident Cuno: Wollen Sie dem übrigen Inhalte des §. 3 in der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung von den Worten: „das Finanzministerium ist jedoch ermächtigt, Privatpersonen hierzu Concession zu ertheilen. Dem Staate, sowie letztern Falls